

Satzung des Vereins „Gelsenkirchener Tafel e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Gelsenkirchener Tafel e. V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung wohnungsloser und armer Menschen.

- (2) Er bezweckt insbesondere die Versorgung o. g. Personenkreis mit Wohnraum, Nahrungsmitteln, Bekleidung, Möbeln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs.

Darüber hinaus bezweckt er die Beratung wohnungsloser und armer Menschen und bietet Hilfe zur Selbsthilfe.

- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Gelsenkirchener Tafel e.V. vor allem versuchen
 - a) durch Wohnungsgesuche bzw. eigene Anmietung von Wohnraum Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zu vermitteln,
 - b) noch verwendungsfähige Nahrungsmittel, Bekleidung, Möbel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen im Sinne der Satzung zuzuführen,
 - c) ein Beratungsangebot oder eine Beratungsstelle zu errichten und zu unterhalten,
 - d) durch die Aufrechterhaltung eines Straßenzeitungsprojektes Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten,
 - e) für Bedürftige im Sinne dieser Satzung einen Mittagstisch anzubieten, der es den Betroffenen ermöglicht, sich täglich mit einer warmen Mahlzeit zu versorgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt zum Verein steht juristischen Personen ebenfalls offen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, unter Angabe der Personalien bzw. des Namens des Antragstellers. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (§4 Abs. 1 Satz 1) bzw. dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit der Mitglieder nach §4 Abs. 1 Satz 2.
 - b) durch Austritt des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 6 Wochen vorher dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, bei juristischen Personen bezieht sich dies auf deren gesetzliche Vertreter. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dabei ist dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
- (5) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei vor Beschlussfassung dem Betroffenen Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren ist.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen monatlichen Mindestbeitrag von 6 €.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden die bereits gezahlten Beiträge nicht erstattet.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied, auf dessen Antrag, aus sozialen Gründen zu ermäßigen, zu stunden oder auf ein Jahr zu erlassen, beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder sonstigen finanziellen Notfällen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister / in.

- (2) Dem Gesamtvorstand gehören neben dem Geschäftsführenden Vorstand Beisitzer an, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstands ist auf höchstens 10 begrenzt.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis kann die Mitgliederversammlung Beschränkungen festlegen.

- (4) Der / die Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des von der Mitgliederversammlung entlasteten Geschäftsführenden Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter / in, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Sie / Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (6) Der Geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Laufende Geschäftsführung des Vereins.
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung.
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands.
 - d) Rechnungslegung und Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, einschließlich Auskunft über die Mitgliederbewegungen und evtl. Aufnahmeverweigerung und Ausschlüsse.
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die geplanten Aktivitäten.
 - f) Der Geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

- (7) Folgende Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung erfordern die Beratung und Zustimmung des Gesamtvorstands:
 - a) Bestellung / Kündigung eines Geschäftsführers sowie die Erstellung und Änderung eines Vollmachtenkatalogs für den Geschäftsführer.
 - b) Abschluss / Veränderung von Verträgen (Einzelinvestitionen, Arbeitsverträgen, Dauerschuldverhältnisse) mit einem Wert größer 5000 €.
 - c) Wesentliche Veränderungen im öffentlichen Auftritt und bei der Mitarbeit und Mitgliedschaft in Verbänden.

- (8) Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Weg gefasst werden. Schriftliche Vorstandsbeschlüsse erfordern die Zustimmung aller Vorstandmitglieder.

- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen für Porto, Telefonate sowie Fahrtkosten werden erstattet, wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurde.
- (10) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger für die reguläre Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von vom Vorsitzende /n im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten, spätestens im ersten Halbjahr des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nur persönlich auszuüben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Aufnahme dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung (BGB §§ 32,33).
- (6) Die Entscheidungen der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Feststellung der Jahresrechnung.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Schatzmeisters.
 - f) Entlastung des übrigen Vorstandes.
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - h) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - i) Wahl und Abberufung der Beisitzer.
 - j) Beschlussfassung über Widersprüche wegen Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluss.
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§10 Abs.8)
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird dem Trägerverein FRAUEN HELFEN FRAUEN e. V., [REDACTED] für die Zwecke des Frauenhauses übertragen. Damit verbindet sich die Verpflichtung, das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.